

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, unter Berücksichtigung des Erfolgs der koordinierten Maßnahmen, die unter anderem zusammen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, zu sondieren, wie sich eine Zusammenarbeit mit den Weißhelmen gestalten könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des in den Ziffern 9 und 10 genannten Konzepts weiterzuführen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/103

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.51/Rev.1 und Corr.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Chile, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Türkei, Uruguay.

56/103. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999 und 55/163 vom 14. Dezember 2000, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸¹ und auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

¹⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig die Stärkung der Antwortkapazität der betroffenen Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung¹⁸² und über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁸³;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

¹⁸² A/56/307.

¹⁸³ A/56/95-E/2001/85.

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bildet und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden muss, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorbereitung und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau entsprechender Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorbereitung und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

10. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

11. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

12. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenvorbereitung und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

13. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenvorbereitung und -abwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

14. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbereitung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbereitung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbereitung, Katastrophenvorbereitung, Folgenmilderung und Katastrophenvorbereitung behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Internationale Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ergriffen haben, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen zu verbessern;

16. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, sich weiterhin darum zu bemühen, eine stärkere internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Such- und Rettungshilfe in Städten zu fördern;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

18. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenvorbereitung und Katastrophenvorbereitung

hilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde¹⁸⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Partnerorganisationen die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenmilderung weiter voranzutreiben und als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten ein Verzeichnis von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr aufzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie durchgeführte Projekt der Herausgabe eines globalen Berichts über Katastrophenvorbeugung abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf der genannten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 56/104

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.52 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/104. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999, 1319 (2000) vom 8. September 2000 und 1338 (2001) vom 31. Januar 2001,

unter Hinweis auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung und Hilfe bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung umfasst,

erfreut darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

sowie erfreut darüber, dass die Phase der unmittelbaren Nothilfe und humanitären Hilfe in Osttimor vorbei ist, und gleichzeitig feststellend, dass weiterhin Probleme bestehen, namentlich die Notwendigkeit, die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass die Herausforderungen auf dem Gebiet der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung weiter bestehen,

in Anerkennung der kontinuierlichen Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

betonend, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich während der Vorbereitung auf die Unabhängigkeit und in der darauf folgenden Zeit unter anderem in den Sektoren öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

¹⁸⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.